

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. Mai 2009

59. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der Teile der Marktgemeinde Mattsee zum Naturpark erklärt werden (Naturpark-Buchberg-Verordnung)

Auf Grund des § 23 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Erklärung zum Naturpark und Grenzziehung

§ 1

- (1) Der im Gemeindegebiet von Mattsee gelegene Buchberg wird zum Naturpark erklärt.
- (2) Der Naturpark umfasst den Buchberggipfel und die südwestlichen bis südöstlichen Hangbereiche. Verschiedene bäuerliche Anwesen sind nach Maßgabe des Abs 3 vom Schutzgebiet ausgenommen.
- (3) Die Grenzen des Naturparks sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Dieser Plan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei der Marktgemeinde Mattsee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis auf Schutzbestimmungen

§ 2

Im Naturpark gelten die Bestimmungen der Verordnung „Geschützter Landschaftsteil Buchberg“ der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Zahl 30303/253-3440/20-2007, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr 8/2007.

Kennzeichnung des Naturparks

§ 3

Die Kennzeichnung des Naturparks erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift „Naturpark Buchberg“ und das Salzburger Landeswappen tragen.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 30. Mai 2009 in Kraft.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**